

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Gianna Berger (AL, Zürich), Brigitte Rösli (SP, Illnau-Effretikon), Jeannette Büsser (Grüne, Horgen) und Michael Bänninger (EVP, Winterthur)

betreffend Ergänzung Universitätsspitalgesetz – voller Teuerungsausgleich

Das Universitätsspitalgesetz (USZG; LS 813.15) wird wie folgt ergänzt:

§ 13 Abs. 1 unverändert

² Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Neue Ergänzung Absatz 2:

...Davon ausgenommen ist die Teuerungszulage. Diese muss mindestens dem vom Regierungsrat jährlich gestützt auf § 41 Personalgesetz (LS 177.10) festgesetzten Anspruch entsprechen.

Begründung:

Das Universitätsspital Zürich (USZ) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich. Seit der Umwandlung in diese Rechtsform ist es für das USZ möglich, von den Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal abzuweichen. Der Regierungsrat genehmigte 2022 die Änderung des Personalreglements des USZ mit der Begründung: „Gemäss dem revidierten PR-USZ soll der Umfang von **zusätzlichen** Mitteln für die jährliche Lohnentwicklung sowie der Teuerungsausgleich für das Personal des USZ vom Spitalrat festgelegt werden.“ Und weiter: „Es muss dem Spitalrat möglich sein, das USZ auf dem Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgeberin positionieren zu können“ (RRB-Nr. 815/2022). In der Praxis gewährte das USZ jedoch nicht mehr, sondern weniger Teuerungszulage. Das USZ reduzierte die vom Regierungsrat fürs Staatspersonal festgesetzte Teuerungszulage seither zum dritten Mal in Folge. Dies untergräbt die ursprünglich beabsichtigte Schutzwirkung. Nicht beabsichtigt war vom Gesetzgeber, das heisst vom Kantonsrat, dass der Spitalrat die Möglichkeit haben soll, bei den Anstellungsbedingungen der Angestellten des USZ zuungunsten gegenüber denjenigen des Kantons abzuweichen.

Die Mitarbeitenden des USZ mussten Reallohnkürzungen hinnehmen, weil der volle Teuerungsausgleich verweigert wurde. Für das Jahr 2025 hat das USZ nur 0,5 % Teuerungsausgleich gesprochen, bei einer vom Regierungsrat festgelegten Teuerung von 1,1 %. Im Jahr 2024 wurde nur 1,1 % ausbezahlt, bei einer vom Regierungsrat festgelegten Teuerung von 1,6 %. Für das Jahr 2023 wurde lediglich 3 % ausbezahlt, bei einer vom Regierungsrat festgelegten Teuerung von 3,5 %. Damit summiert sich der Reallohnverlust innerhalb von diesen drei Jahren auf insgesamt satte 1,6 %.

Der effektive Einkommensverlust durch die unvollständige Weitergabe des Teuerungsausgleichs beträgt bei einem Bruttolohn von 6'000 Franken pro Monat über diese drei Jahre insgesamt rund 3'700 Franken. Dieser Fehlbetrag führt insbesondere für Mitarbeitende in tiefen und mittleren Lohnsegmenten zu einem spürbaren Kaufkraftverlust. Gerade im Gesundheitswesen, das stark vom Fachkräftemangel betroffen ist, ist eine faire und verlässliche Lohnentwicklung unerlässlich, nicht zuletzt zur dringend erforderlichen Personalbindung.

Vor diesem Hintergrund ist die gesetzliche Anbindung an den vom Regierungsrat festgelegten Teuerungsausgleich ein notwendiges Zeichen der Wertschätzung und ein zentrales Element für Planungssicherheit und für die Sicherung der Versorgungsqualität der Bevölkerung.

Gianna Berger
Brigitte Rösli
Jeannette Büsser
Michael Bänninger